

Schaden

Die Sonderlichkeiten der langen Kölner Sedisvakanz

Anfang Dezember erschien noch alles unklar. An Weihnachten sollte es ihn dann doch geben: den neuen Erzbischof von Köln. Wer es sein würde, stand allerdings fest, seitdem der Vorsitzende der DBK, Bischof Karl Lehmann, von Kuba aus zu Gesprächen nach Rom beordert, den Wunschkandidaten Johannes Pauls II. öffentlich gemacht hatte. Das Domkapitel wollte zwar nach wie vor nicht so recht. Aber Kardinal Meisner sollte es dennoch werden.

Warum die lange Vakanz mit den vielen Sonderlichkeiten? Die Sachlage schien zunächst so kompliziert nicht zu sein. Kardinal Höffner trat zwar erst nach seiner tödlichen Erkrankung im September 1987 von seinem Amt als Erzbischof von Köln zurück, aber er hatte noch als Kerngesunder das für Bischöfe seit dem II. Vatikanum vorgesehene Rücktrittsalter von 75 längst überschritten, ging auf die 80 zu. Alle, die es betraf, hatten also längst Zeit gehabt, sich Gedanken über das Profil des Nachfolgers und über mögliche Kandidaten zu machen. Schließlich werden nicht nur Domkapitel bei Sedisvakanz, sondern Bischöfe, Metropoliten und seit dem II. Vatikanum auch Bischofskonferenzen wenigstens formell dazu angehalten, regelmäßige *Namen geeigneter Kandidaten* nach Rom zu geben. Der Informationsstand konnte also an höchster Stelle in Rom wie bei der Nuntiatur in Bonn und beim Kölner Domkapitel so schlecht nicht gewesen sein, um in gegenseitigem Kontakt nicht binnen Monaten zu einer Liste von Kandidaten und schließlich zu einem päpstlichen Dreivorschlag zu kommen, aus dem das Domkapitel dann den ihm am geeignetsten erscheinenden auswählen konnte.

Zwar dauert das *übliche Findungsverfahren* mit seiner Gerüchte nährenden

Geheimniskrämerei schon in der Regel ungewöhnlich lange – auch aus dem seit Mai 1988 verwaisten *Bistum Rottenburg* hört man, das Erkundungsverfahren durch den Nuntius sei eben erst abgeschlossen, so daß mit einem Dreivorschlag aus Rom erst in zwei Monaten zu rechnen sei. Und daß angesichts der Bedeutung des Erzbistums Köln – obwohl sein weltkirchliches Gewicht in den letzten Monaten reichlich übertrieben wurde – besonders sorgfältig sondiert würde, war anzunehmen.

Aber daß die Höffner-Nachfolgeregelung in Köln in den letzten Monaten völlig aus dem Ruder lief, hat mit dem allen letztlich wenig zu tun, sondern allein damit, daß *der Papst selbst* – die Dinge auf kuriale Instanzen oder hauptsächlich auf den Bonner Nuntius abzuschieben, wäre in dem speziellen Kölner Fall völlig abwegig – von Anfang an sehr klare Vorstellungen über die Person des Höffner-Nachfolgers hatte, daß diese Vorstellungen aber mit dem Urteil des Kölner Domkapitels und nicht nur dieses, sondern der überwiegenden Mehrheit der in der Bundesrepublik dafür Zuständigen und Nichtzuständigen partout nicht in Einklang zu bringen war, der Papst aber auf jeden Fall an *seinem* Köln seinerseits nicht abgeneigten Kandidaten festhalten wollte. Noch in das Jahr 1987 reichen die Erkundungen in Ostberlin zurück, und seitdem war auch klar, wen der Papst als Erzbischof in Köln haben wollte: den, der seit Frühjahr 1988 gerüchteweise am meisten genannt wurde, bis es dann im Frühjahr völlig klar wurde: den in Ostberlin residierenden Bischof von Berlin, *Joachim Kardinal Meisner*. Die aus Rom übermittelte Dreierliste – mit, wie es heißt, Erzbischof *Dyba* und einem praktisch Namenlosen als Alternative – bekundete ihrerseits nun noch einmal ganz eindringlich den offensichtlichen Willen des Papstes: Meisner sollte es sein.

Obwohl man sich den Kardinal – ein geborener Schlesier – als Volksbischof barocker Lebensart mit kirchenfürstlichem Verhalten in Köln durchaus vorstellen kann, hatten die Kölner Domkapitulare beste Gründe, ange-

sichts dieses päpstlichen Wunsches und der beigefügten Alternativen, zu keinem Wahlergebnis zu kommen. Im Gegensatz aber zu ihren Salzburger Mitbrüdern, von denen es heißt, keiner habe eine Stimme abgegeben, wählten die Kölner immerhin, ohne daß ein Kandidat die *vorgeschriebene absolute Mehrheit* der 16 residierenden und nichtresidierenden Domherren erhielt. Vom persönlichen Zuschnitt des vom Papst gewünschten Nachfolgers, der unter den Verhältnissen der DDR kirchenpolitisch durchaus Profil zu zeigen vermochte, dort selbst aber ein durchwegs gespaltenes Ansehen genießt und der in Westberlin kirchlich nie wirklich Boden unter die Füße bekommen hat, abgesehen: einen Bischof durch päpstlichen Kraftakt aus einem politischen System in ein anderes mit ganz anderen pastoralen Voraussetzungen verpflanzen, als ob es für den Erwählten dort keine unüberwindlichen Probleme und als ob es in diesem anderen „System“ überhaupt keine geeigneten Leute mit der nötigen Glaubensstärke und dem dazugehörigen seelsorglichen Sachverstand nebst übrigen Führungsqualitäten gäbe, darüber zeigte sich trotz der vielen vorausgegangenen Überraschungen in Wien und anderswo nicht nur mancher Kölner Domkapitular erstaunt bis entsetzt.

Hätten *die Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz* als deutsche Konkordatspartner mit wohlwollender Beobachtung aus dem Bonner Kanzleramt durch ihren energischen Hinweis auf einem *möglichen Konkordatsbruch*, den hinzunehmen sie nicht bereit seien, beim Nuntius in Bonn nicht wenigstens vorübergehend Eindruck gemacht, wäre Meisner dennoch wohl schon im November 88 Erzbischof von Köln geworden. Und noch in der ersten Dezemberwoche war aus Rom gleichzeitig zu hören, die *Causa Meisner* habe sich nun erledigt, auch wenn der Papst auf seinem Standpunkt beharre, und: mit der Ernennung Meisners sei noch vor Weihnachten zu rechnen.

Man wird nun sehen, was zum Fall Köln (in Wirklichkeit ein akuter Fall Rom, wie schon der ‚Fall Österreich‘

in den vergangenen Jahren) bei und nach der Ernennung des Höffner-Nachfolgers noch alles an den Tag kommen wird.

Zu guter Letzt scheint in Köln nichts anderes übriggeblieben zu sein, als nach der unveränderten Dreierliste, aber nach ad hoc verändertem Wahlstatut – anstelle der absoluten Ausreichen der relativen Mehrheit ab drittem Wahlgang – nochmals zu wählen – mit noch denkbar abweichendem Ausgang – oder die Verantwortung für die Besetzung des Kölner Erzbischofsstuhls endgültig *dem Papst allein* zu überlassen. Ersteres ist ein sehr „katholischer“ Kompromiß mit lauter Beschädigten ohne klare Verantwortlichkeiten: letzteres wäre in der gegebenen Lage wenigstens konsequent gewesen, blieb aber angesichts tief eingetragener katholischer Gehorsamsstrukturen von vornherein ziemlich unwahrscheinlich. Sieht man allerdings die *Verrenkungen*, denen sich mehr oder weniger alle unterziehen müssen – vom Kölner Domkapitel bis zum Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz –, die daran mitwirken sollen, daß der Wille des Papstes in einer konkordatsmäßig und formalrechtlich einwandfreien Wahl sich dennoch erfüllt – das Kölner Wahlstatut muß, da es in Köln nur der Erzbischof selbst ändern könnte, durch päpstliche Dispens und damit zugunsten des Dispenserteilenden im Sinn des can. 119 CIC geändert werden –, so fragt man sich allerdings, ab wo die Schmerzgrenze der Betroffenen erreicht ist und anstelle des reinen Autoritätsgehorsams einmal christliche Vernunft Platz greift.

Aber, sich angesichts dieser Lage noch an Spekulationen zu beteiligen verbietet sich hier schon aus Zeitgründen. Nur soviel sei angemerkt: So ehrenwert das Drängen der beiden Ministerpräsidenten auf genaue Einhaltung des Konkordates ist, gegenüber einem entschlossenen Papst befinden sie sich in einer schwachen Position. Es gibt zwar gute Gründe, darauf zu beharren, die politische Unbedenklichkeitsklärung nur bezogen auf einen gewählten Kandidaten abzugeben, wie wohl es im *Artikel 6 des Preußenkon-*

kordats heißt, das Domkapitel *habe den Bischof aus dem päpstlichen Dreierorschlag zu wählen*, während der Papst nur gehalten wird, bei der Erstellung der Dreierliste die von Kapiteln und den Bischöfen eingereichten Vorschläge bei der Erstellung der Dreierliste zu „würdigen“. Und noch bessere Gründe gibt es – für ein Domkapitel –, eine andere Würdigung der eingereichten Vorschläge als den Ausschluß aller vorgeschlagenen Namen aus der Dreierliste zu erwarten. Aber es gibt *rein rechtlich* (selbst ohne Bezugnahme auf den im konkreten Fall keineswegs zwingend greifenden can. 165) auch Gründe, dem Papst zuzustimmen, wenn dieser sich auf den Standpunkt stellt: wenn ein Domkapitel sich nicht in der Lage sieht, jemanden aus dem ihm vorgelegten Dreierorschlag zu wählen, dann sei er auch im Sinn des Konkordates frei, einen Kandidaten seiner Wahl zu ernennen. (Im übrigen sieht das Preußenkonkordat, *Art. 7*, wie im Fall Höffner ja auch geschehen, als mögliche Regelung nicht nur die Wahl eines Bischofs durch das Domkapitel, sondern auch *die Ernennung eines Koadjutors mit Nachfolge-recht* vor.) Recht viel mehr als die *Freundschaftsklausel*, die im Fall von Meinungsunterschieden in der Auslegung des Konkordats einvernehmliche Lösungen vorsieht, blieb den Ministerpräsidenten und deren Beratern als Bezugspunkt von Anfang an nicht.

Aber wer immer die juristisch treffenderen Argumente hat, vor päpstlichem Absolutismus und ihm entspringenden Willkürentscheidungen kann zumal in einer so ureigenen kirchlichen Angelegenheit wie der Ernennung von kirchlichen Amtsträgern nicht das Staatskirchenrecht, sondern können nur eine die Grundregeln kirchlicher Mitverantwortung und gemeinschaftlicher Entscheidungsfindung respektierende Primatausübung und ein entsprechend *zu reformierendes Kirchenrecht* schützen.

Darauf hinzuarbeiten gibt auf die Dauer allein Sinn. Wenn sich schon in diesem Pontifikat nichts ändert, warum dann im nächsten oder übernächsten nicht doch, wenn sich in der Kirche insgesamt dazu eine genügend

konsistente Meinung bildet? Warum nicht konsequent auf ein neues Bischofswahl- und Ernennungsrecht hinarbeiten, an dem *mit dem Papst* Volk und Klerus der jeweils betroffenen Ortskirche ihren Anteil haben? Warum nur päpstliche Ernennungen oder warum Dreierorschläge an ausschließlich aus Klerikern zusammengesetzte Domkapitel? Der im II. Vatikanum wärmstens empfohlene – aus Laien, Priestern und Ordensleuten zusammengesetzte – *Diözesanpastoralrat* wäre *der genuine Ort* für eine Bischofswahl, die vom Papst – mit Vetorecht – bestätigt werden könnte. Oder warum nicht über die gleiche Strecke den umgekehrten Weg gehen? Der Pastoralrat erstellt eine Dreierliste und der Papst bestimmt daraus den, den er für geeignet hält. Oder er weist die Liste zurück und fordert eine neue an.

Theologisch und vom Selbstverständnis des kirchlichen Amtes her bleibt genügend Spielraum für verschiedene, auch örtlich bzw. regional angepaßte Modelle. Sie werden aber auf die Dauer oder überhaupt nur zum Zuge kommen, wenn das katholische Volk mit seinen Bischöfen so lange und so beständig aufschreit (– murmeln hinter vorgehaltener Hand hilft da nichts –), bis es auch in den oberen Stockwerken des Vatikans nicht mehr überhört werden kann. se

Signale

Der vorläufige Ertrag der Volkszählung 1987

Gesetzgeber und Bundesregierung können mit der Volkszählung von 1987 zufrieden sein. Ende November wurden vom Bundesinnenminister und den statistischen Landesämtern zwar nur grobe Eckdaten mitgeteilt, die Feinauswertung wird noch Monate in Anspruch nehmen. Ein Datum wurde verständlicherweise aber vor allem anderen jetzt schon ganz speziell herausgestellt: Die Verweigererquote blieb unter einem Prozent. An der Qualität der Daten, an ihrer Zuverläss-